

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage (1361 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird (1417 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird, in der Fassung des Berichtes des Umweltausschusses (1361 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 lautet Ziffer 6:*

*„6. In § 6 Abs. 2e wird das Zitat „2007 bis 2015“ durch das Zitat „2007 bis 2021“ ersetzt und es wird die Zahl „140“ durch die Zahl „280“ ersetzt.“*

2. *In Artikel 1 erhält die bisherige Ziffer 29 die Ziffer 30 und es wird folgende Ziffer 29 eingefügt:*

*„29. In § 51 Abs. 5a wird die Zahl „140“ durch die Zahl „280“ ersetzt.“*

## Begründung

Laut dem 11. Umweltkontrollbericht erreichen derzeit nur 39,5% der österreichischen Fließgewässer den von der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderten „guten ökologischen Zustand“. Zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer stellte der Bund über das Umweltförderungsgesetz zwischen 2007-2015 insgesamt 140 Mio. Euro an Fördermittel bereit. Um die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2027 auch nur ansatzweise zu erreichen, müssen die Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen von Gemeinden und Wettbewerbsteilnehmer mindestens auf diesem Niveau gehalten werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt in diesem Zusammenhang in Richtung Bundesregierung im 11. Umweltkontrollbericht, dass *„Maßnahmen zur Sanierung und Verbesserung der hydromorphologischen Situation der Gewässer und zur*

*weiteren Reduktion der Stoffeinträge in die Oberflächengewässer [...] weiterhin finanziell sichergestellt werden“ sollten.*

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage sollen allerdings keine neuen Förderbudgets bereitgestellt, sondern lediglich ein Rechtsrahmen geschaffen werden, um die übrig gebliebenen Mittel idHv weniger als 4 Millionen Euro bis ins Jahr 2017 restlos auszuschöpfen. Von einer langfristigen und ausreichenden Finanzierung für gewässerökologische Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann somit keine Rede sein.

Dieser Antrag zielt darauf ab, die Finanzierung für gewässerökologische Maßnahmen bis zum Ende der zweiten Planungsperiode im Jahr 2021 sicherzustellen. Durch eine Verdopplung der bisher vorgesehen maximalen Fördermittel und eine Verlängerung des Zusagezeitraums bis 2021 können durch die vorgeschlagene Änderung in den nächsten fünf Jahren etwas mehr als 140 Millionen Euro an Fördermitteln bereitgestellt werden.

